

AMTSBLATT

STADT GRIMMA



12. Jahrgang

29. April 2007 / Sonderdruck

5. Ausgabe

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Vereinigte Mulde, Hochwasserschutz Grimma Neubau einer Hochwasserschutzanlage für die Stadtlage Grimma (Az. des Regierungspräsidiums Leipzig: 6.1.1-8960.51-HWS Grimma)

Mit Datum vom 26.03.2007 beantragte die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha, für das oben genannte Vorhaben beim Regierungspräsidium Leipzig die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 31 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746, 1756).

Das Planfeststellungsverfahren umfasst den Neubau einer Hochwasserschutzanlage für die Stadtlage Grimma. Das Vorhaben wurde in fünf Bauabschnitte geteilt, zusätzlich soll ein Schöpfwerk am Thostgrundbach errichtet werden. In den Bauabschnitten 1 bis 4 erfolgt die Realisierung des Hochwasserschutzes im Wesentlichen in Form einer eigenständig stehenden Stahlbetonmauer. Teilweise sind Sonderlösungen geplant. Darüber hinaus sind verschiedene Oberflächengestaltungen an der Stahlbetonmauer beabsichtigt. Der Bauabschnitt 5 erstreckt sich entlang der gesamten geplanten überirdischen Hochwasserschutzanlage. Es handelt sich bei diesem Abschnitt um unterirdische Maßnahmen zum Bau einer Dichtwand inklusive der erforderlichen Einrichtungen zur Grundwasserkommunikation. Nördlich der Steinbrücke soll hinter der Hochwasserschutzanlage ein Schöpfwerk für den Thostgrundbach errichtet werden.

Das Planungsgebiet befindet sich im Landkreis Muldenkreis, in der Kreisstadt Grimma. Für das Bauvorhaben und die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in den Gemarkungen Grimma und Hohnstädt beansprucht.

Das Regierungspräsidium Leipzig hat gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) i.V.m. §§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen einschließlich der für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren notwendigen Unterlagen) liegen in der Zeit vom

07. Mai 2007 bis 06. Juni 2007

im Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Raum 435

montags bis donnerstags

in der Zeit von 07.30 bis 17.00 Uhr

freitags in der Zeit von 07.30 bis 15.00 Uhr

und in der Stadtverwaltung Grimma, Markt 16/17, 04668 Grimma, Raum 2.06

montags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

und von 13.00 bis 16.00 Uhr

dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

und von 13.00 bis 18.00 Uhr

sowie mittwochs und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Mittwoch, den 20. Juni 2007

bei der Stadt Grimma oder beim Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die schriftliche Einwendung muss den Namen und die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Sie muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen einer Benutzung können später nur nach § 10 Absatz 2 WHG geltend gemacht werden (§ 128 Nr. 3 Sächsisches Wassergesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

2. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Termin erörtert (sog. Erörterungstermin), der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die form- und fristgerechte Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung

ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Regierungspräsidium Leipzig eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist (d.h. bis einschließlich 20.06.2007) gerichtet werden. Bezüglich der vom Vorhabenträger nach § 6 UVPG vorgelegten Unterlagen wird auf die Antragsunterlagen (u.a. Erläuterungsbericht, Pläne, Umweltverträglichkeitsstudie, Flora-Fauna-Habitat (FFH) - Vorprüfung, Erheblichkeitsabschätzung für das Vogelschutzgebiet, Artenschutzfachbeitrag) verwiesen. Als mögliche abschließende Zulassungsentscheidung kommt eine Planfeststellung in Betracht.



Matthias Berger

Bürgermeister

Grimma, den 29.04.2007

i. A. des Regierungspräsidiums Leipzig

Impressum: Kostenlose Zustellung und Verteilung

Herausgeber: Stadtverwaltung Grimma, Markt 16/17,
04668 Grimma

Redaktion: Frau Jana Kutscher 034 37/ 98 58 230
Telefax: 98 58 226

www.grimma.de, email: info@stadt-grimma.de

Satz und Druck, Anzeigenannahme und Vertrieb:

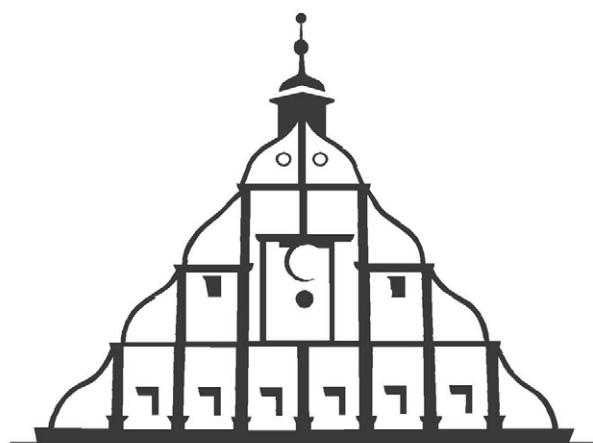
Druckerei Bode GmbH

Domplatz 12, 04808 Wurzen

Tel. (03425) 90 54 3, Fax (03425) 90 54 55

Weberstraße 32, 04668 Grimma

Tel. (03437) 91 12 07, Fax (03437) 91 12 71



GRIMMA